

**Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung**

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 1 von 21
A	Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange.....		2
A.1	Landratsamt Biberach - Kreisgesundheitsamt.....		2
A.2	Landratsamt Biberach – Baurecht .....		2
A.3	Landratsamt Biberach – Naturschutz .....		2
A.4	Landratsamt Biberach – Naturschutzbeauftragter .....		3
A.5	Landratsamt Biberach – Amt für Umwelt- und Arbeitsschutz .....		3
A.6	Landratsamt Biberach – Wasserwirtschaftsamt .....		3
A.7	Landratsamt Biberach – Landwirtschaftsamt .....		5
A.8	Landratsamt Biberach – Kreisfeuerwehrstelle .....		6
A.9	Regierungspräsidium Tübingen - Luftverkehr .....		6
A.10	Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau.....		7
A.11	Regierungspräsidium Tübingen - Straßenbau.....		8
A.12	Regierungspräsidium Tübingen - Denkmalpflege .....		12
A.13	Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei – Referat 32 – Funkbetrieb (ASDBW) .....		12
A.14	Hochschule für Polizei Baden-Württemberg.....		13
A.15	Deutsche Telekom Technik GmbH .....		13
A.16	Kabel BW GmbH .....		14
A.17	e.wa riss Netzte GmbH.....		15
A.18	Abwasserzweckverband Riß - Kläranlage .....		16
A.19	Stadt Biberach - Bauverwaltungsamt.....		16
A.20	Stadt Biberach - Liegenschaftsamt.....		17
A.21	Stadtverwaltung Biberach – Eigenbetrieb Stadtentwässerung .....		18
A.22	Stadt Biberach - Ordnungsamt .....		20
B	Keine Bedenken und Anregungen der Behörden und Träger öffentlicher Belange.....		20
B.1	Regierungspräsidium Tübingen – Landesbetrieb Gewässer.....		20
B.2	Regierungspräsidium Tübingen – Raumordnung .....		21
B.3	Handwerkskammer Ulm .....		21
B.4	Industrie- und Handelskammer Ulm .....		21
B.5	Stadt Biberach - Baubetriebsamt.....		21
B.6	Regionalverband Donau-Iller .....		21
B.7	Gemeinde Warthausen.....		21
C	Private Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern.....		21
C.1	Robert Werner, Birkenharder Str. 85, Biberach.....		21

**Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung**

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 2 von 21
-----	--------------------	--------------------	----------------

**A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE**

<b>A.1 LANDRATSAMT BIBERACH - KREISGESUNDHEITSAMT</b> (Schreiben vom 13.03.2014)			
A.1.1	Keine grundsätzlichen Einwendungen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.1.2	Die Trinkwasserversorgung des Plangebiets muss über eine zentrale Versorgung erfolgen, die bestehenden Kapazitäten der Trinkwasserversorgungsanlagen sind ggf. anzupassen. Die Hauptversorgungsleitungen sind mikrobiologisch zu überprüfen.	Wird zur Kenntnis genommen  Die Trinkwasserversorgung des Plangebiets erfolgt über die bestehenden Leitungen in der Birkenharder Straße. Die erforderlichen Kapazitäten werden derzeit ermittelt. Sofern sich hieraus Anpassungen des bestehenden Leitungsnetzes ergeben, werden diese mit dem Versorgungsträger abgestimmt und die notwendigen Maßnahmen rechtzeitig zum Baubeginn der Klinik in die Wege geleitet.	
A.1.3	Eine hygienisch ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung ist sicherzustellen. Die Kapazitäten der bestehenden Abwasseranlagen sind ggf. anzupassen.	Wird zur Kenntnis genommen.  Der Anschluss an die bestehenden Abwasserleitungen ist gesichert.	
A.1.4	Potentielle Regenwasserzisternen sind dem Gesundheitsamt zu melden.	Wird zur Kenntnis genommen.  Dies wird außerhalb des Bebauungsplanverfahrens geregelt.	
<b>A.2 LANDRATSAMT BIBERACH – BAURECHT</b> (gemeinsames Schreiben vom 14.04.2014)			
A.2.1	Der rechtskräftige Flächennutzungsplan (FNP) der VG Biberach muss geändert werden.	Dies wird berücksichtigt.  Ein Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans ist bereits eingeleitet worden. Die Feststellung des Flächennutzungsplans ist im Herbst 2014 vorgesehen.	
<b>A.3 LANDRATSAMT BIBERACH – NATURSCHUTZ</b> (gemeinsames Schreiben vom 14.04.2014)			
A.3.1	Die Eingrünung des Pflanzgebots F3 erfüllt nicht die im Regionalplan geforderte Funktion der Eingrünung der Siedlungsränder. Eine bessere Eingrünung ist notwendig.	Dies wird berücksichtigt.  Der Regionalplan Donau-Iller von 1987 enthält keine detaillierten Angaben darüber, wie eine Eingrünung der Siedlungsränder aussehen soll. Unter 4.4 heißt es lediglich, dass Ortsränder und neue Baugebiete durch Gehölzpflanzungen besser in die Landschaft eingebunden werden sollen. Zur Gewährleistung einer Eingrünung im Bereich des Pflanzgebotes F3 wird daher der Gehölzanteil von 15 % auf mind. 30 % erhöht. Keine bzw. nur eingeschränkte Möglichkeiten zur Eingrünung bestehen aber im Bereich der An- und Abflugschneisen des Helikopterlandeplatzes.	
A.3.2	Es ist eine naturschutzfachliche Eingriffsausgleichsbilanz zu erstellen.	Dies wird berücksichtigt.  Zur Offenlage wird eine naturschutzfachliche Eingriffsausgleichsbilanz nach der ÖKVO erstellt, in der auch der Eingriff ins Schutzgut Boden berücksichtigt wird.	
A.3.3	Die Dachbegrünung muss festgesetzt werden, um in der Ausgleichsbilanz berücksichtigt	Dies wird berücksichtigt.	

**Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung**

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 3 von 21
	werden zu können.	Die im Vorentwurf des Umweltberichts auf Seite 20 beschriebene Empfehlung zur Festsetzung einer Dachbegrünung ist im Bebauungsplan festgesetzt und in der naturschutzfachlichen Eingriffs- Ausgleichsbilanz berücksichtigt.	
A.3.4	Der geplante artenschutzfachliche Beitrag ist in den Umweltbericht und die Festsetzungen einzuarbeiten. Es sind Aussagen zu potentiellen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen und zum konfliktfreien Bauablauf zu machen.	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Der artenschutzfachliche Beitrag, der zur frühzeitigen Beteiligung bereits als Vorentwurf (Stand: 05.03.2014) vorlag, wird in den Umweltbericht und, sofern erforderlich, in den Festsetzungen zum Bebauungsplan eingearbeitet.</p> <p>Sofern erforderlich, werden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 Abs. 5 BNatSchG durchgeführt.</p> <p>Aussagen zum konfliktfreien Bauablauf, z. B. über Zeiten von Gehölzrodungen, sind sowohl im Umweltbericht als auch in den Festsetzungen und Hinweisen des Bebauungsplans enthalten.</p>	
A.3.5	Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen samt Pflege sowie die vom Ökokonto abzuziehenden Punkte sind im B-Plan festzusetzen.	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Zur Offenlage wird eine naturschutzfachliche Eingriffs-Ausgleichsbilanz nach ÖKVO erstellt. Das ermittelte Punktedefizit wird soweit wie möglich durch interne und externe Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen. Ergänzend hierzu kann ein weiterer Ausgleich durch Ökokontomaßnahmen erfolgen und das entsprechende Punktedefizit vom Ökokonto abgebucht werden.</p>	
<b>A.4</b>	<b>LANDRATSAMT BIBERACH – NATURSCHUTZBEAUFTRAGTER</b> (gemeinsames Schreiben vom 14.04.2014)		
A.4.1	<p>Um frühzeitige Einbindung in der Erstellung der Eingriffs- Ausgleichsbilanz frühzeitig wird gebeten.</p> <p>Im aufgelösten Munitionsdepot Pflummern könnten zum Ausgleich Asphaltwege entsiegelt werden.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Zur Offenlage wird eine naturschutzfachliche Eingriffs-Ausgleichsbilanz nach der ÖKVO erstellt und mit dem Naturschutzbeauftragten abgestimmt.</p> <p>Der Hinweis auf mögliche Entsiegelungsmaßnahmen im Munitionsdepot Pflummern wird geprüft.</p>	
<b>A.5</b>	<b>LANDRATSAMT BIBERACH – AMT FÜR UMWELT- UND ARBEITSSCHUTZ</b> (gemeinsames Schreiben vom 14.04.2014)		
A.5.1	Eventuell erforderliche Schallschutzmaßnahmen sind im Bebauungsplan festzusetzen. Das Schallgutachten soll Bestandteil des Bebauungsplans werden.	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Die Ergebnisse des Schallgutachtens werden in der Begründung beschrieben. Die erforderlichen Schallschutzmaßnahmen werden in die Festsetzungen des Bebauungsplans übernommen. Das Schallgutachten wird dem Amt für Umwelt- und Arbeitsschutz zur Prüfung vorgelegt.</p>	
<b>A.6</b>	<b>LANDRATSAMT BIBERACH – WASSERWIRTSCHAFTSAMT</b> (gemeinsames Schreiben vom 14.04.2014)		
A.6.1	<b>Wasserversorgung</b> Keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.	

**Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung**

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 4 von 21
A.6.2	<b>Abwasser</b>		
A.6.2.1	Das behandlungsbedürftige Abwasser ist der Sammelkläranlage Warthausen zuzuleiten. Sauberes Niederschlagswasser soll entweder versickert oder ortsnah eingeleitet werden.	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Das behandlungsbedürftige Abwasser wird in die Sammelkläranlage Warthausen eingeleitet. Entsprechende Abstimmungen haben bereits stattgefunden. Die erforderlichen Abwasserleitungen werden im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.</p> <p>Der Untergrund im Plangebiet ist nicht oder nur in Tiefen von 4 m bis 6 m unter Geländeoberkante versickerungsfähig. Eine Versickerung im Plangebiet wird daher nicht umsetzbar sein. Im Bebauungsplangebiet ist eine zentrale Retentionsanlage (Versorgungsfläche) in Form eines naturnahen Retentionsbeckens geplant. Das saubere Niederschlagswasser wird dort gesammelt und gedrosselt eingeleitet.</p>	
A.6.2.2	<p>Möglichkeiten dezentraler Rückhaltungsmöglichkeiten (Mulden etc.) sollten genutzt werden.</p> <p>Drainagewasser ist über eine Fremdwasserleitung direkt der Vorflut zuzuführen oder über separate Versickerungsanlagen zu versickern. Bei Bedarf ist eine Vorbehandlung von verschmutztem Niederschlagswasser vorzunehmen.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Es wurden Möglichkeiten einer dezentralen Rückhaltung von Oberflächenwasser im Rahmen der Freiflächenplanung berücksichtigt. Durch die zahlreichen Begrünungsmaßnahmen auf den unbebauten Grundstücksflächen, den Stellplatzflächen sowie durch die festgesetzte Dachbegrünung werden die Möglichkeiten einer dezentralen Rückhaltung auf dem Klinikgelände genutzt. Eine Versickerung im Plangebiet ist jedoch aufgrund der Bodenverhältnisse nicht oder nur bedingt möglich (vgl. Ziffer A.6.2.1). Ein abschließendes Entwässerungskonzept für das Klinikum wird derzeit erarbeitet und vertraglich gesichert.</p> <p>Das Niederschlagswasser wird in geschlossenen Leitungen, evtl. teilweise in offenen Mulden, in die städtischen Anlagen abgeleitet werden. Von dort aus wird das Niederschlagswasser im Kanal der Vorflut zugeleitet.</p> <p>Die Thematik der Drainagen wird bei der Projektierung der inneren Erschließung im Plangebiet berücksichtigt. Die Notwendigkeit einer Vorbehandlung wird bei der internen Erschließung geprüft, sobald die genauen Randbedingungen der geplanten Bebauung vorliegen. Die weitere Abstimmung erfolgt im Rahmen des Entwässerungsgesuchs.</p>	
A.6.2.3	Für die Entwässerungsanlagen ist eine wasserrechtliche Genehmigung und Einleiterlaubnis erforderlich. Für das Wasserrechtsverfahren ist eine 3-fache Ausfertigung des Antrags notwendig.	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Einleiterlaubnis wird im Zuge des Genehmigungsverfahrens der äußeren Erschließung beantragt.</p>	
A.6.3	<p><b>Altlasten</b></p> <p>Im Plangebiet ist keine Altlastverdachtsfläche bekannt.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.6.4	<b>Bodenschutz</b>		
A.6.4.1	Hinsichtlich der Bodeneingriffe soll eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanz anhand von Ökopunk-	Dies wird berücksichtigt.	

**Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung**

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 5 von 21
	ten erstellt werden. Es wird auf die am 1. April 2011 in Kraft getretene Ökokontoverordnung verwiesen.	Zur Offenlage wird eine naturschutzfachliche Eingriffs-Ausgleichsbilanz nach der ÖKVO erstellt, in der auch der Eingriff ins Schutzgut Boden berücksichtigt wird.	
A.6.4.2	Der im Zuge der Baumaßnahmen anfallende Erdaushub ist möglichst im Plangebiet zu verwerten. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken.	Dies wird berücksichtigt.  Anfallender Erdaushub wird soweit wie möglich im Plangebiet verwertet. Bodenversiegelungen werden auf das notwendige Mindestmaß beschränkt.  Es werden entsprechende Hinweise zum Umgang mit dem anfallenden Erdaushub in die Bebauungsplanunterlagen übernommen.	
A.6.5	<b>Fließgewässer</b> Keine Einwendungen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.6.6	<b>Industrie und Gewerbe</b> Keine Einwendungen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
<b>A.7</b>	<b>LANDRATSAMT BIBERACH – LANDWIRTSCHAFTSAMT</b> (gemeinsames Schreiben vom 14.04.2014)		
A.7.1	Bezüglicher landwirtschaftlicher Geruchsimmissionen bestehen keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.7.2	Zur Verminderung des landwirtschaftlichen Flächenverlusts sollten möglichst alle Stellplätze in Bauwerken gestapelt werden. Die dadurch gewonnene Fläche stünde für weitere planinterne Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung.	Dies wird berücksichtigt.  Im Sinne einer geordneten und funktionalen Grundstücksorganisation ist die Trennung der unterschiedlichen Verkehre zweckmäßig. Anzustreben ist eine orientierungsleichte und kundenfreundliche Anordnung der Besucherparkplätze in Eingangsnähe, die direkt angefahren werden können. Vor diesem Hintergrund erscheint die Anordnung der Besucherparkplätze im vorderen Grundstücksbereich entlang der Birkenharder Straße am sinnvollsten. Eine Stapelung der Parkplätze in diesem Bereich würde die Einsehbarkeit der Klinik sowie das Ziel der „Grünen Stadteinfahrt“ wesentlich stören. Ebenerdige Stellplätze bieten außerdem die Möglichkeit der Begrünung durch Baumpflanzungen, die das Bild der „Grünen Stadteinfahrt“ zusätzlich stärken.  Im südlichen Teilbereich der Stellplatzzone wird eine Zone für ein teilweise offenes Garagengeschoss festgesetzt. Aufgrund der nach Süden ansteigenden Topographie wird die Möglichkeit eröffnet, ein Parkgeschoss mit darüber liegenden oberirdischen Stellplätzen herzustellen. In das halboffene Parkgeschoss kann von Norden ebenerdig eingefahren werden. Die oberirdischen Stellplätze darüber wären von Süden anfahrbar. Diese Lösung nutzt die natürlichen Gegebenheiten aus und schränkt die Sichtbeziehungen zwischen Birkenharder Straße und dem Klinikgebäude nicht ein.  Dem gegenüber stehen die Mitarbeiterparkplätze, die im rückwärtigen Bereich der Klinik (zwischen Retentionsbecken und dem Klinikgebäude) angeordnet werden sollen. Im Bebauungsplan wird durch Festsetzung eines Bau Fensters die hochbauliche Stapelung von Stellplätzen zugelassen. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass	

**Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung**

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 6 von 21
		ein erhöhter Stellplatzbedarf im Zuge von zukünftigen Erweiterungsmaßnahmen der Klinik in Form von Parkhäusern, Parkpaletten oder ähnlichen Lösungen untergebracht werden kann.	
A.7.3	Bei den planexternen Ausgleichsmaßnahmen sollte der Verbrauch landwirtschaftlicher Nutzflächen und das Zerschneiden von Bewirtschaftungseinheiten möglichst vermieden werden. Aufwertungsmaßnahmen oder Maßnahmen zur Vernetzung von Lebensräumen sind zu bevorzugen.	Dies wird berücksichtigt.  Im Rahmen der Festlegung der planexternen Ausgleichsmaßnahmen wird § 15 Abs. 3 BNatSchG berücksichtigt.  Die Hinweise des Landwirtschaftsamtes bzgl. Ausgleichsmaßnahmen (Bevorzugung von Aufwertungsmaßnahmen oder Maßnahmen zur Vernetzung von Lebensräumen, Vermeidung der Zerschneidung von Bewirtschaftungseinheiten durch Ausgleichsmaßnahmen) werden soweit wie möglich berücksichtigt.	
<b>A.8 LANDRATSAMT BIBERACH – KREISFEUERWEHRSTELLE</b> (gemeinsames Schreiben vom 14.04.2014)			
A.8.1	Die Anfahrt für Feuerwehrfahrzeuge zu allen Objekten ist zu jeder Zeit zu gewährleisten. Bei abseits von öffentlichen Straßen gelegenen Gebäuden müssen zu den entsprechenden Grundstückstellen mindestens 3,50 m breite und 3,50 m hohe Zufahrten vorhanden sein.	Dies wird berücksichtigt.  Der Nachweis der Feuerwehrezufahrtsbreiten und -höhen wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens erbracht.	
A.8.2	Weitere Anforderungen richten sich nach der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Flächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr auf Grundstücken.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.8.3	Der Abstand der Hydranten in den Straßen soll unter Verwendung von Hinweisschildern ca. 60 m betragen.  Notwendige Überflur-Fallmantelhydranten werden ggf. im Zuge der einzelnen Baugenehmigungsverfahren gefordert.  Der Nenndurchmesser des Rohrnetzes hat mindestens 200 mm lichte Weite aufzuweisen. Die Mindestwasserlieferung hat 1600 l/Min. zu betragen. Der Fließdruck hat hierbei 2 bar aufzuweisen.	Dies wird berücksichtigt.  Dies ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens. Die Anforderungen werden bei der inneren Erschließung berücksichtigt und im Genehmigungsverfahren nachgewiesen. Die Dimension des Rohrnetzes wird vom örtlichen Versorgungsträger geprüft. Zwischen ewa.riss und der Sana AG finden derzeit die notwendigen Abstimmungen zur Klärung der Trink-, Löschwasser- und Gasversorgung statt.	
<b>A.9 REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN - LUFTVERKEHR</b> (Schreiben vom 11.03.2014)			
A.9.1	Es kann davon ausgegangen werden, dass die max. Bauhöhe der Klinik sich unterhalb des (theoretischen) Hindernisfreifächensystems (625 mNN) des VLP Biberach befindet. Für höhere Nebenanlagen (z.B. Kamine) sind ggf. Kennzeichnungsmaßnahmen (Befeuerungslampen) erforderlich.  Bitte um weitere Beteiligung am Verfahren.	Dies wird berücksichtigt.  Die Festsetzungen der Gebäudehöhen werden differenziert festgesetzt. Dabei wird der Bereich der maximal zulässigen Gebäudehöhe von 624 mNN auf einen Teilbereich beschränkt. Diese Gebäudehöhe befindet sich nicht oberhalb des theoretischen Hindernisfreifächensystems des VLP Biberach. Die Gebäudehöhe darf für Technikaufbauten um 5 m und für einen Richtfunkmasten um bis zu 12 m überschritten werden. Hierfür werden ggf. Kennzeichnungsmaßnahmen erforderlich, die im Zuge der baulichen Umsetzung mit dem Regierungsprä-	

**Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung**

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 7 von 21
		sidium abgestimmt werden.	
A.9.2	Es wird ein Dachlandeplatz für den Rettungshubschrauber angeregt.	<p>Dies wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Im Zuge der Planungen wurde die Machbarkeit eines Dachlandeplatzes für den Rettungshelikopter geprüft. Das Ergebnis zeigt jedoch, dass ein Dachlandeplatz nur mit einem erheblichen finanziellen Mehraufwand durch die erforderliche Baustatik verbunden ist, was jedoch aus wirtschaftlicher Sicht nicht vertretbar ist. Bei dem Landeplatz handelt es sich um einen Bedarfslandeplatz und nicht um einen Standplatz eines dauerhaft stationierten Rettungshelikopters. Erfahrungsgemäß werden lediglich ca. 50 Flugbewegungen im Jahr stattfinden. Der finanzielle Mehraufwand steht in keinem Verhältnis zu der Ausnutzung eines Dachlandeplatzes, weshalb ein bodennaher Landeplatz zu bevorzugen ist.</p>	
<b>A.10</b>	<b>REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG – LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU</b> (Schreiben vom 26.03.2014)		
A.10.1	<b>Geotechnik</b> Da derzeit ein Baugrundgutachten erstellt wird, sind keine Anmerkungen vorzutragen.	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ergebnisse des Baugrundgutachtens werden in der Begründung des Bebauungsplans beschrieben und wurden dem Landesamt zur Abstimmung frühzeitig vorgelegt.</p>	
A.10.2	<b>Boden</b> Keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.10.3	<b>Mineralische Rohstoffe</b> Das Plangebiet befindet sich am Westrand eines in der Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg ausgewiesenen Kiesvorkommens mit der Vorkommens-Nr. L 7924/ L 7926-9. Die nutzbaren Kiesmächtigkeiten liegen zwischen 32 und 64 m. Die Abraummächtigkeit schwankt zwischen 0,5 und 8 m. Nagelfluhkörper und feinkörnige Beimengungen können auftreten. Gegen das Planungsvorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Bedenken. Bei Baumaßnahmen anfallendes Material sollte auf Verwendbarkeit als Baustoff geprüft und dementsprechend eingesetzt werden.	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Die Ausführungen werden als Hinweise in die Unterlagen übernommen.</p>	
A.10.4	<b>Grundwasser</b> Keine ergänzenden Hinweise, Anregungen oder Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.10.5	<b>Bergbau</b> Keine Einwendungen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.10.6	<b>Geotopschutz</b> Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes sind nicht tangiert. Wir verweisen auf unser Geotop-Kataster.	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Geotop-Kataster wurde eingesehen. Demnach sind im Plangebiet und angrenzend keine Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes betroffen.</p>	

**Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung**

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 8 von 21
<b>A.11</b>	<b>REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN - STRAßENBAU</b> (Schreiben vom 07.04.2014)		
A.11.1	<b>Art der Vorgabe</b>		
A.11.1.1	<p><u>Anbauverbot</u></p> <p>Grundsätzlich dürfen außerhalb des Erschließungsbereiches von Bundes- und Landesstraßen in einem Abstand bis 20 m vom Fahrbahnrand keine Hochbauten inklusive aller Teile sowie für sonstige bauliche Anlagen errichtet werden.</p> <p>In bestimmten Fällen sind Ausnahmen vom Anbauverbot im Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung möglich.</p> <p>Derzeit liegen zur L 273 keine Ausbauabsichten vor.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.11.1.2	<p><u>Straßenanschluss</u></p> <p>Außerhalb des Erschließungsbereiches von Bundes- und Landesstraßen ist die Anlegung neuer Zufahrten im Interesse des überörtlichen Verkehrs grundsätzlich ausgeschlossen.</p> <p>In bestimmten Fällen sind Ausnahmen bezüglich neuer Zufahrten in Abstimmung zwischen Stadt/Gemeinde und Regierungspräsidium möglich.</p> <p>In Zukunft werden in der Birkenharder Straße aus Kapazitätsgründen ein oder zwei zusätzliche Anschlussäste an die Bundesstraße erforderlich.</p> <p>Die notwendigen Flächen sind außerhalb des Bebauungsplanes als Reservefläche freizuhalten.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Die notwendigen Reserveflächen für die potentiellen zusätzlichen Anschlussäste an die Bundesstraße sind gegeben. Dies wurde außerhalb des Bebauungsplanverfahrens geprüft und mit dem Regierungspräsidium Tübingen abgestimmt.</p>	
A.11.2	<b>Zum Entwurf:</b>		
A.11.2.1	<p>Im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ist entlang der L 273 ein mindestens 20 m breiter, nicht überbaubarer Grundstücksstreifen einzuplanen.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Die Planzeichnung und Legende werden um das entsprechende Planzeichen ergänzt.</p>	
A.11.2.1.1	<p><u>Nebenanlagen</u></p> <p>Im 20 m breiten, nicht überbaubaren Grundstücksstreifen wird eine Ausnahme für Stellplätze bis zu einem Abstand zum künftigen Fahrbahnrand der L 273 von 12 m zugelassen.</p> <p>Nebenanlagen nach § 14 dürfen innerhalb des vorgenannten Anbauverbots nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Straßenbaulastträgers zugelassen werden. Nach der LBO genehmigungsfreie Anlagen bedürfen in diesem Bereich der Genehmigung des Straßenbaulastträgers.</p> <p>Dieser von der Bebauung freizuhaltende Grundstücksstreifen ist im Bebauungsplan mit dem Planzeichen der Anlage zur Planzeichen-</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Der 20 m breite Streifen entlang der Birkenharder Straße ist von Bebauung freizuhalten. Ausgenommen hiervon sind die Flächen für oberirdische Stellplätze in den dafür festgesetzten Zonen. Die Stellplatzflächen sind gemäß Planzeichnung auch innerhalb des 20 m breiten Freihaltestreifen zulässig. Für Stellplätze ist jedoch ein Abstand von 10 m zur Fahrbahn der Landesstraße 273 einzuhalten.</p>	



**Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung**

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 9 von 21
	verordnung zu kennzeichnen.		
A.11.2.1.2	<p><u>Pflanzstreifen</u></p> <p>Um die Ablenkung, Blendgefahr etc. zu verringern muss entlang der Landesstraße zwischen den Stellplätzen und der Fahrbahn eine mind. 0,8 m hohe Blendschutzeinrichtung eingeplant und festgesetzt werden.</p> <p>Bei Neuanpflanzung von Bäumen soll der Abstand zum Rand des Verkehrsraumes abhängig von der zulässigen Geschwindigkeit so gewählt werden, dass keine passiven Schutzeinrichtungen erforderlich werden. Die im Plan dargestellten Bäume sind entsprechend zurückzusetzen.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>In den Bauvorschriften wird folgende textliche Regelung ergänzt: „Im Sondergebiet ist entlang der Birkenharder Straße zwischen den Stellplätzen und der Fahrbahn eine Blendschutzeinrichtung von mindestens 0,8 m Höhe bezogen auf das tatsächliche Stellplatzniveau herzustellen (z.B. in Form von Strauchpflanzungen, topographischer Geländemodellierung etc.).“</p> <p>Es ist vorgesehen im Bereich der Klinik das Ortsschild nach Norden zu versetzen, so dass in diesem Bereich künftig nur noch eine Geschwindigkeit von 50 km/h statt wie bisher 100 km/h gilt. Für Innerortsstraßen werden keine Abstände von Bäumen zur Straße vorgegeben, passive Schutzeinrichtungen sind nicht erforderlich. Der Abstand der Bäume wird mit durchschnittlich 3,5 m von der Fahrbahnkante so gewählt, dass keine Gefährdung des Straßenverkehrs zu befürchten ist. Im Bereich der Busbucht ist der Abstand auf ca. 2,80 m reduziert, hier liegt aber noch die Busbucht zwischen der Fahrbahn und den Baumpflanzungen.</p>	
A.11.2.1.3	<p><u>Werbung</u></p> <p>In den Bebauungsplan ist ein Hinweis aufzunehmen, wonach auf den nicht überbaubaren Flächen Werbeanlagen wegen der Beeinträchtigung des Schutzzweckes des § 16 LBO nicht zugelassen werden können.</p> <p>Beleuchtete Werbeanlagen sind für die Verkehrsteilnehmer auf den klassifizierten Straßen blendfrei einzurichten. Die Signalfarben Rot, Gelb und Grün sowie Lauflicht-Wechsellichtanlagen sind unzulässig.</p> <p>Die Örtlichen Bauvorschriften sind entsprechend zu ergänzen.</p>	<p>Dies wird teilweise berücksichtigt.</p> <p>Die Sana AG verfügt über ein umfangreiches, detailliertes Werbekonzept mit genauen und einheitlichen Vorgaben zur Beschilderung und Außenwirkung der Sana Kliniken. Bei diesem Konzept legt die Sana AG unter anderem auch Wert auf ein für alle Verkehrsteilnehmer sicheres Konzept. Das Werbekonzept berücksichtigt dies, indem Sichtbehinderungen, Unfallgefahren oder Ablenkung durch Werbeanlagen soweit wie möglich unterbunden werden und gleichzeitig die Orientierungseichtigkeit des Klinikgeländes sichergestellt wird. Gleichwohl wird klarstellend in den Bebauungsplanunterlagen darauf hingewiesen, dass die Werbeanlagen unter Berücksichtigung des § 16 LBO anzuordnen sind.</p> <p>In den örtlichen Bauvorschriften wird geregelt, dass die genannten Signalfarben nicht zulässig sind und die Blendfreiheit sicherzustellen ist.</p>	
A.11.2.2	<p><b>äußere verkehrliche Erschließung / Zufahrten</b></p>		
A.11.2.2.1	<p>Gegen die geplante Erschließung des Gebietes bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
A.11.2.2.2	<p>Weitere Zufahrten und Zugänge von der Landesstraße werden nicht gestattet. Dieses Zufahrtsverbot ist im Bebauungsplan mit dem entsprechenden Planzeichen darzustellen und in den planungsrechtlichen Festsetzungen zu ergänzen.</p> <p>Das Zufahrtsverbot gilt auch für die Bauzeit der Einzelbauvorhaben.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Das Zufahrtsverbot wird mit dem entsprechenden Planzeichen festgesetzt und in der Begründung erläutert.</p>	
A.11.2.2.3	<p>Der geplante Anschluss an die L 273 muss vom Regierungspräsidium in bautechni-</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Dies ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfah-</p>	

**Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung**

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 10 von 21
	<p>scher Hinsicht geprüft und genehmigt werden. Hierfür ist ein detaillierter RE-Bauentwurf aufzustellen und in 2-facher Ausfertigung dem Regierungspräsidium vorzulegen. Es wird empfohlen, vor den detaillierten Planungsarbeiten einen Vorentwurf zur abschließenden Prüfung zuzusenden.</p>	<p>rens. Die Genehmigungsunterlagen des Anschlusses an die L273 werden parallel zum Bebauungsplanverfahren erarbeitet und mit den Behörden abgestimmt.</p>	
A.11.2.2.4	<p>Die Stadt muss die Mehrkosten für Unterhaltung und Erneuerung des hinzukommenden Linksabbiegestreifens einschließlich aller Entwässerungseinrichtungen durch einen einmaligen Betrag an das Land ablösen. Details sind vorab in einer Vereinbarung zwischen der Stadt und dem Regierungspräsidium geregelt.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Die Herstellungskosten für den Ausbau der Birkenharder Straße und des Einmündungstrichters im Norden werden vom Landkreis übernommen. Die Kosten für den Kreisverkehr werden zu gleichen Teilen von der Stadt Biberach und dem Landkreis übernommen. Die Unterhaltung und Erneuerung der zusätzlichen Straßenverkehrsflächen obliegt jedoch der Stadt Biberach.</p>	
A.11.2.3	<p><b>Sichtfelder</b></p>		
A.11.2.3.1	<p>An den Einmündungen in die Landesstraße sind Sichtfelder in Abhängigkeit der zulässigen Höchstgeschwindigkeit festzulegen und im Geltungsbereich des Bebauungsplans darzustellen.</p> <p>Die Sichtfelder sind entsprechend der vorgegebenen Abmessung zwischen 0,80 m und 2,50 m Höhe von ständigen Sichthindernissen, parkenden Fahrzeugen und sichbehinderndem Bewuchs auf Dauer freizuhalten.</p> <p>Bäume, Lichtmaste, Lichtsignalgeber und ähnliches sind innerhalb des Sichtfeldes möglich, solange sie wartepflichtigen Fahrern die Sicht nicht verdecken.</p> <p>Die textlichen Festsetzungen sowie die Zeichenerklärung sind entsprechend zu ergänzen.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Die Planzeichnung wird durch die Darstellung der entsprechenden Sichtfelder ergänzt. In den textlichen Festsetzungen wird folgende ergänzende Regelung übernommen:</p> <p>„Die im Plan durch Sichtdreiecke gekennzeichneten Sichtfelder sind ab einer Höhe von 0,80 m, gemessen ab Oberkante Fahrbahn, von ständigen Sichthindernissen jeder Art (Sträucher, Einfriedung, Stellplätze oder ähnliches) freizuhalten.“</p>	
A.11.2.4	<p><b>Rad- und Gehwege</b></p>		
A.11.2.4.1	<p>Ortsauswärts soll ein einseitiger Geh- und Radweg zukünftig beidseitig fortgeführt werden. Eine Quermöglichkeit für Fußgänger wird im Geltungsbereich des Bebauungsplanes vorgesehen. Die Anlage von Busbuchten muss dabei berücksichtigt werden.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Die bestehenden Busbuchten an der Birkenharder Straße bleiben erhalten und werden im Freiraumkonzept bzw. bei der Wegeführung berücksichtigt.</p>	
A.11.2.4.2	<p>Die Planung hat in Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung zu erfolgen. Die Kosten zum Bau einer gesicherten Quermöglichkeit für Fußgänger- und Radfahrer trägt die Stadt Biberach als Verursacher.</p>	<p>Dies wird teilweise berücksichtigt.</p> <p>Die Planung und Umsetzung der Baumaßnahme wird in enger Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung erfolgen. Die Quermöglichkeit wird im Zuge des Straßenausbaus der Birkenharder Straße hergestellt. Die Kosten hierfür trägt der Landkreis.</p>	
	<p><b><u>Hinweise:</u></b></p>		
A.11.2.5	<p><b>Entwässerung</b></p> <p>Der Landesstraße und ihren Entwässerungseinrichtungen darf kein Oberflächenwasser zugeführt werden.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Es wird ein entsprechender Hinweis in die Bauvorschriften übernommen. Die Anregung wird im Rahmen der</p>	

**Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung**

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 11 von 21
	Auf die RAS-Ew Ausgabe 1987 wird hingewiesen.	Freiraumplanung und der Entwässerungsplanung berücksichtigt.	
A.11.2.6	<b>Verkehrszeichen / Wegweisung</b> Durch die Ausweisung des Gebietes muss die vorhandene Beschilderung geändert oder ergänzt werden. Die entstehenden Kosten sind von der Stadt Biberach in vollem Umfang zu tragen.	Dies wird berücksichtigt.  Die Kosten für die Neubeschilderung werden von der Stadt Biberach getragen.	
A.11.2.7	<b>Kosten für Immissionsschutz</b> Der Straßenbaulastträger kann sich an den Kosten für evtl. notwendig werdende Schallschutzmaßnahmen oder auch anderer Immissionsschutzmaßnahmen nicht beteiligen.	Dies wird berücksichtigt.  Die schalltechnische Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass zum Schutz vor Verkehrslärm passive Schallschutzmaßnahmen durch entsprechende Außenbauteile getroffen werden müssen. Diese Kosten werden vom Bauherrn, der Sana AG, getragen.	
A.11.2.8	<b>Photovoltaik</b> Bei Photovoltaikanlagen auf Dächern der geplanten Gebäude dürfen keine Reflexionen in den Modulen auftreten, die die Verkehrsteilnehmer auf der Straße erreichen. Die Elemente sind so anzuordnen, dass eine Reflexion bis 3,0 m über der Fahrbahn ausgeschlossen ist.	Dies wird berücksichtigt.  Zur Vermeidung von unerwünschten Reflexionen wird eine örtliche Bauvorschrift ergänzt.	
A.11.2.9	<b>Benutzungsuntersagung</b> Die Benutzung sonstiger Gemeindewege und Zufahrten (Landwirtschaftlicher Verkehr/ Feuerwehrzufahrt) wird dem allgemeinen Verkehr nicht gestattet. Dies ist mit entsprechenden Verkehrszeichen auszuschildern bzw. die Grundstückszufahrten sind aufzuheben.  Die Schließung der Gemeindewege bzw. Grundstückszufahrten hat vor Baubeginn zu erfolgen.  Die Kosten obliegen der Stadt Biberach.	Dies wird berücksichtigt.  Die Beschilderung und ordnungsgemäße Schließung der Gemeindewege ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens und wird als Ordnungsmaßnahme umgesetzt. Die Kosten hierfür werden von der Stadt Biberach getragen.	
A.11.2.10	<b>Verschmutzungen</b> Zur Sicherheit und um eine verkehrsgefährdende Verschmutzung der Landesstraße zu vermeiden, ist die Erschließungsstraße vor Baubeginn der geplanten Hochbauten verkehrsgerecht auszubauen und an die Landesstraße anzuschließen.	Dies wird berücksichtigt.  Dies ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens. Gleichwohl wird dies beim Terminplan der inneren Erschließung berücksichtigt.	
A.11.2.11	<b>Ver- und Entsorgungsleitungen</b> Im Bereich der Landesstraße dürfen keine Ver- und Entsorgungsleitungen verlegt werden. Evtl. notwendig werdende Aufgrabungen im Bereich der Landesstraße für Kreuzungen und Anschlüsse an Leitungen bedürfen einer vertraglichen Regelung (Nutzungsvertrag) mit dem Landkreis Biberach.  Veränderungen im Bereich des Straßenkörpers dürfen nur mit besonderer Erlaubnis der Straßenbauverwaltung bzw. nur auf gesonderten Antrag nach Abschluss einer vertraglichen Regelung mit dem Regierungspräsidium vor-	Dies wird berücksichtigt.  Die erforderlichen Beantragungen/Nutzungsverträge werden im Zuge der weiteren Planungen ausgeführt. In den Bebauungsplanunterlagen wird außerdem folgender Hinweis aufgenommen:  „Im Bereich der Landesstraße dürfen keine Ver- und Entsorgungsleitungen verlegt werden. Evtl. notwendig werdende Aufgrabungen im Bereich der Landesstraße für Kreuzungen und Anschlüsse an Leitungen bedürfen einer vertraglichen Regelung (Nutzungsvertrag) mit dem Landkreis Biberach. Veränderungen im Bereich des Straßenkörpers dürfen nur mit besonderer Erlaubnis der	

**Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung**

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 12 von 21
	genommen werden.	Straßenbauverwaltung bzw. nur auf gesonderten Antrag nach Abschluss einer vertraglichen Regelung mit dem Regierungspräsidium vorgenommen werden.“	
A.11.2.12	<p><b>Kosten</b></p> <p>Die Kosten zur Erschließung des Baugebietes sind von der Stadt Biberach zu tragen.</p> <p>Über den Bau des Anschlusses der Erschließungsstraße ist zwischen der Stadt Biberach und dem RP Tübingen eine Vereinbarung abzuschließen (Planung, Verwirklichungszeitpunkt, Kostentragung, Eigentumsgrenzen und Unterhaltung bzw. Ablösung).</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Die Kosten zur Erschließung des Baugebiets trägt der Landkreis. Die Planung und Baumaßnahmen erfolgen durch das Straßenamt und dem Büro es.tiefbauplanung. Die entsprechenden Vereinbarungen werden zwischen dem Landkreis und dem RP Tübingen getroffen.</p>	
A.11.2.13	<p><b>Überarbeitung des Bebauungsplanes</b></p> <p>Der Bebauungsplanentwurf ist auf der Grundlage der Stellungnahme zu überarbeiten. Auf den bereits geführten Schriftverkehr bzw. Gespräche beim Regierungspräsidium Tübingen wird verwiesen.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Die entsprechenden Anpassungen werden vorgenommen. Die genannten Vereinbarungen außerhalb des Bebauungsplanverfahrens werden zwischen den Beteiligten direkt abgestimmt und vertraglich festgehalten.</p>	
<b>A.12</b>	<b>REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN - DENKMALPFLEGE</b>		
	(Schreiben vom 09.04.2014)		
A.12.1	<p><b>Bau- und Kunstdenkmalfpflege:</b></p> <p>Keine Anregungen oder Bedenken.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.12.2	<p><b>Archäologische Denkmalfpflege:</b></p> <p>Keine Anregungen oder Bedenken.</p> <p>Im Plangebiet (Flst.Nr. 1369) befand sich ein als archäologischer „Prüffall“ ausgewiesener Bereich. Eine archäologische Sondage in 2013 hat ergeben, dass die Bodenunterschiedlichkeiten auf geologische Ursachen zurückzuführen und nicht archäologischer Natur sind.</p> <p>Vorsorglich wird auf die Regelungen des § 20 DSchG verwiesen (siehe Originalstellungnahme).</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>In den Bebauungsplanunterlagen wird der Hinweis auf § 20 DSchG aufgenommen:</p> <p>„Sollten bei Erdarbeiten Funde (beispielsweise Scherben, Metallteile, Knochen) und Befunde (z. B. Mauern, Gräber, Gruben, Brandschichten) entdeckt werden, ist die Archäologische Denkmalfpflege beim Regierungspräsidium Tübingen unverzüglich zu benachrichtigen. Fund und Fundstelle sind bis zur sachgerechten Begutachtung, mindestens bis zum Ablauf des 4. Werktags nach Anzeige, unverändert im Boden zu belassen. Die Möglichkeit zur fachgerechten Dokumentation und Fundbergung ist einzuräumen.“</p>	
<b>A.13</b>	<b>PRÄSIDIUM TECHNIK, LOGISTIK, SERVICE DER POLIZEI – REFERAT 32 – FUNKBETRIEB (AS-DBW)</b>		
	(Schreiben vom 11.03.2014)		
A.13.1	<p>Durch das Plangebiet verlaufen mehrere BOS-Richtfunkverbindungen.</p> <p>Die Vorprüfung ist auf Grundlage einer zweidimensionalen Betrachtung ohne Kenntnisse der Richtfunkhöhen erfolgt. Damit kann nicht ausgeschlossen werden, dass Richtfunkverbindungen gestört werden.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Eine vorhandene Richtfunkstrecke des BOS-Digitalfunknetzes ist eine Telekommunikationsanlage und damit abwägungsrelevant. Zur Überprüfung potentieller Beeinträchtigungen der Richtfunktrassen durch das geplante Bauvorhaben wurde ein Gutachten erstellt. Das Gutachten liefert Aussagen zur Höhenlage und zum Verlauf der Trassen. Abhängig von den Ergebnissen sind entweder technische Abhilfemaßnahmen zu planen oder die Gebäudestellung/ bzw. –höhe zu ändern.</p> <p>Die Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass die Klinikplanung eine der vier bestehenden Richtfunktrassen im Plangebiet verletzt. Zur Sicherstellung der beste-</p>	

**Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung**

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 13 von 21
		<p>henden Funkverbindungen kommen drei Lösungsmöglichkeiten in Frage. Die Entscheidung für eine Lösung wird im Rahmen der Baugenehmigung gefasst. Mögliche Lösungen können sein: Umplanung der Gebäudeplanung, Aufbau eines Funkmastes auf dem höchsten Gebäude oder Neubau einer Richtfunkanlage auf dem Grundstück der Polizeihohe Schule zur Umlenkung des Trassenverlaufs.</p> <p>Die BOS-Richtfunkverbindungen stehen der Klinikplanung somit nicht grundsätzlich entgegen.</p>	
A.13.2	<p>Es wird deshalb eine gutachterliche Betrachtung der betroffenen Fläche empfohlen.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Vgl. Ziffer A.13.1.</p>	
<b>A.14</b>	<p><b>HOCHSCHULE FÜR POLIZEI BADEN-WÜRTTEMBERG</b> (Schreiben vom 27.03.2014)</p>		
A.14.1	<p>Auf der Polizei-Liegenschaft befinden sich Raumschiessanlagen mit Lüftungsanlagen, sowie die zentrale Heizungsanlage, die in Kürze um zwei Blockheizkraftwerke erweitert wird, Diese Anlagen bringen Schadstoffemissionen mit sich.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Raumschießanlage mit ihren Lüftungen sowie die bereits genehmigten Blockheizkraftwerke wurden auf Grundlage der Genehmigungsunterlagen vom Landratsamt Biberach, Fachamt Immissionsschutz auf ihre Schadstoffemissionen hin überprüft.</p> <p>Das Ergebnis der Prüfung zeigt, dass weder die Emissionen der Raumschießanlage noch die der beiden Blockheizkraftwerke Handlungsbedarf für die Kliniknutzung auslösen. Da die Genehmigung der Blockheizkraftwerke im Dezember 2013 bereits unter Berücksichtigung der zukünftigen Kliniknutzung erteilt wurde und weil der Abstand zwischen Klinik und Blockheizkraftwerke über 100 m beträgt, wird von keinen negativen Auswirkungen für die Kliniknutzung ausgegangen.</p>	
<b>A.15</b>	<p><b>DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH</b> (Schreiben vom 07.04.2014)</p>		
A.15.1	<p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien, deren Neuverlegung nicht geplant ist.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
A.15.2	<p>Im Planbereich sind Änderungen vorgesehen, die vorhandene Telekommunikationslinien beeinträchtigen. Für diese privat initiierte Änderung besteht für die Telekom keine Folgepflicht aus § 72 TKG, so dass die Kosten der Anpassungen nicht von der Telekom zu tragen sind.</p> <p>Die Planungen sind entweder so zu verändern, dass die betroffenen TK-Linien in ihrer jetzigen Lage verbleiben können oder die Kosten zur Verlegung der TK-Linien sind vom Verursacher vollumfänglich zu tragen.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Die Lage der Leitungen und festgesetzten Baumstandorte wurde durch das Büro faktorgruen geprüft. Die vorhandene Telekom-Leitung liegt außerhalb des Plangebiets auf der südwestlichen Seite der Birkenharder Straße. Eine Beeinträchtigung der bestehenden Leitungen ist daher nicht zu erwarten.</p>	
A.15.3	<p>Für Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Versorgungsanlagen" zu beachten.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Das genannte Merkblatt wird für die Baumpflanzungen berücksichtigt. Ein entsprechender Hinweis wird in die Bebauungsplanunterlagen übernommen.</p>	

**Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung**

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 14 von 21
A.15.4	Einer Überbauung der Telekommunikationslinien wird aus Erweiterungs- und Unterhaltungsgründen und zur Risikominderung nicht zugestimmt.	Dies wird berücksichtigt.  Eine hochbauliche Überbauung der vorhandenen Telekommunikationslinien ist nicht vorgesehen. Die TK-Linien liegen außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans.	
A.15.5	Beschädigungen der Telekommunikationslinien sind zu vermeiden; der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien ist jederzeit zu ermöglichen. Die Bauausführenden müssen sich vor Beginn der Arbeiten über die Lage der vorhandenen Telekommunikationslinien informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.	Dies wird berücksichtigt.  Siehe Ziffern A.15.2 und A.15.4 dieser Tabelle.	
A.15.6	Konkretere Angaben zur Sicherung und Veränderung der TK-Linien können erst bei Vorlage endgültiger Ausbaupläne mit entsprechender Erläuterung gemacht werden.	Dies wird berücksichtigt.  Die entsprechenden Abstimmungen mit den Versorgungsträgern werden - sofern erforderlich - rechtzeitig vorgenommen. Dies ist jedoch nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens (vgl. Ziffern A.15.2 und A.15.4 dieser Tabelle).	
A.15.7	Einzelfragen der Kostenerstattung werden vor Baubeginn in Form einer Kostenübernahmevereinbarung geregelt.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.15.8	Diese Festsetzung sollte in den Bebauungsplan aufgenommen werden: In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,5 m für die Unterbringung der TK-Linien vorzusehen. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der TK-Linien nicht behindert werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes und die Koordinierung ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen mindestens 3 Monate vor Baubeginn schriftlich angezeigt werden.	Dies wird teilweise berücksichtigt.  Dies wird im Rahmen der Freiraum- und Erschließungsplanung berücksichtigt und mit dem Versorgungsträger abgestimmt. Eine Festsetzung im Bebauungsplan ist hierfür nicht erforderlich.  Die Lage der Leitungen und festgesetzten Baumstandorte wurde geprüft. Die vorhandene Leitung liegt außerhalb des Plangebiets südwestlich der Birkenharder Straße.  Es wird folgender Hinweis in die Bebauungsunterlagen übernommen:  „Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes und die Koordinierung ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen mindestens 3 Monate vor Baubeginn schriftlich angezeigt werden.“	
<b>A.16</b>	<b>KABEL BW GMBH</b> (Schreiben vom 13.03.2014)		
A.16.1	Keine Einwände. Neu- oder Mitverlegungen sind nicht geplant.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.16.2	Im Planbereich befinden sich Versorgungsanlagen der Kabel BW GmbH. Bitte beachten Sie die beigefügte Kabelschutzanweisung. Bei notwendigen Änderungen am Bestandsnetz der Kabel BW GmbH bitten wir um schnellstmögliche Kontaktaufnahme.	Dies wird berücksichtigt.  Eine Änderung am Bestandsnetz der Kabel GmbH ist nicht zu erwarten. Die Kabelschutzanweisung wird im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt.  Es wird folgender Hinweis in die Bebauungsunterlagen übernommen:	

**Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung**

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 15 von 21
	„Bei notwendigen Änderungen am Bestandsnetz der Kabel BW GmbH ist frühzeitig Kontakt zum Versorgungsträger zur Abstimmung der Planung und Umsetzung aufzunehmen.“		
<b>A.17</b>	<b>E.WA RISS NETZE GMBH</b> (Schreiben vom 08.04.2014)		
A.17.1	Im Plangebiet befinden sich ein 20-kV-Kabel (im Flst. der L273) und eine 20-kV-Freileitung (im vorh. Flst-Nr. 1369). Sollten sie einer gepl. Bebauung hinderlich sein, werden wir eine Umlegung/Verkabelung vornehmen. Die hierfür entstehenden Kosten außerhalb der gültigen Verträge sind vom Verursacher zu tragen.	Dies wird berücksichtigt.  Die bestehende 20 kV-Freileitung wird im Einvernehmen mit der ewa.riss unterirdisch verlegt. Die Kosten hierfür werden anteilig vom Landkreis, der ew.s.riss und der Stadt Biberach getragen. Die Umsetzung erfolgt durch die ewa.riss in Abstimmung mit dem städtischen Tiefbauamt bis Mitte 2015.	
A.17.2	In der Birkenharder Straße (nahe dem Plangebiet) befinden sich eine Gasmitteldruckversorgungsleitung sowie eine Glasfaserversorgungsstrasse.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.17.3	Ein Anschluss des Plangebiets an das Versorgungsnetz der ewa.riss ist technisch möglich.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.17.4	Die vorläufigen Angaben der Sana AG zum Erdgas- und/ Trink- und Löschwasserbedarf sowie zur Lage der Anschlüsse an unsere Versorgungsnetze werden in unserer weiteren Planungen mit einfließen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.17.5	Es wird davon ausgegangen, dass der Anschluss des Plangebiets an die bestehenden Versorgungsnetze an einem zentralen Punkt, und die innere Erschließung des Plangebiets durch den Bauträger selbst erfolgt.	Dies wird berücksichtigt.  Im Rahmen der inneren Erschließungsplanung wird die Lage und Dimension des zentralen Anschlusspunktes näher bestimmt. Die innere Erschließung erfolgt durch den Vorhabenträger.	
A.17.6	Für die Sicherstellung der Gas- und Wasserversorgung des Plangebiets sind großflächige Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen unserer Versorgungsnetze erforderlich. Diese bedürfen erheblicher Vorlaufzeit und sind in der Leitungsdimensionierung und -trassierung maßgeblich von den genannten Bedarfsanforderungen abhängig.	Dies wird berücksichtigt.  Die erforderlichen Bedarfsangaben werden dem Versorgungsträger durch die Sana AG baldmöglichst vorgelegt, um die Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen planen zu können.	
A.17.7	Für die Leitungsdimensionierung und -Trassenführung der gepl. Versorgungsleitungen ist neben der Versorgung der Sanaklinik auch die des gepl. „BG Hauderboschen“ sowie des „GE Flugplatz“ maßgebend.	Dies wird nicht berücksichtigt.  Der tatsächliche Bedarf kann nicht benannt werden, da hinsichtlich der Versorgung des Gebietes Wahlfreiheit besteht.	
A.17.8	Zur Sicherstellung der Erdgasversorgung ist der Neubau einer Gashochdruckleitung vorgesehen (zwischen der NW-Umfahrung und des gepl. Retentionsbeckens bis zur Birkenharder Straße). Hierzu ist ein beidseitiger Schutzstreifen von je 3,0m Breite erforderlich. Zugehörig ist eine Gasdruckregelanlage im Bereich Birkenharder Straße geplant. Es lau-	Wird zur Kenntnis genommen.  Die geplante Leitung befindet sich entweder außerhalb des Bebauungsplangebietes oder innerhalb des bestehenden landwirtschaftlichen Wegs. Der notwendige beidseitige Schutzstreifen kann in diesem Bereich gewährleistet werden. Für das Bebauungsplanverfahren besteht kein Regelungsbedarf.	

**Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung**

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 16 von 21
	fen derzeit Abstimmungen mit den zuständigen Stellen.		
A.17.9	Derzeit bereiten wir den Neubau einer Wasserversorgungsleitung (Trinkwasser) ab der Widersteinstraße durch die Hochvogelstraße und Birkenharder Straße bis zum genannten Übergabepunkt des Plangebiets vor. Auch hierzu laufen derzeit Abstimmungen mit den zuständigen Stellen.	Dies wird berücksichtigt.  Im Rahmen der äußeren Erschließungsplanung werden die entsprechenden Planungen berücksichtigt und mit dem Versorgungsträger abgestimmt.	
A.17.10	Angaben/Forderungen hinsichtlich Löschwasserbereitstellung (Grundschutz) sollten der ewa.riss mitgeteilt werden.	Dies wird berücksichtigt.  Die Angaben zum Löschwasserbedarf werden baldmöglichst durch die Sana AG vorgelegt.	
A.17.11	Frühzeitige Information über z.B. Straßen- und Tiefbaumaßnahmen werden erbeten.	Dies wird berücksichtigt.  Die Ausführungsplanung der äußeren und inneren Erschließung befindet sich derzeit in Bearbeitung und wird baldmöglichst mit den Versorgungsträgern und Straßenbaulastträgern abgestimmt.	
A.17.12	Vor Beginn der Bauarbeiten ist eine Kabelauskunft der e.wa riss Netze GmbH einzuholen.	Dies wird berücksichtigt.  Eine Kabelauskunft wurde eingeholt. Im Plangebiet verläuft eine unterirdische Stromleitung, die im Bereich der bestehenden Busbucht als Freileitung nach Osten fortgeführt wird.	
A.17.13	Einwände gegen den bestehen nicht, mit Ausnahme des oben genannten Neubaus einer Gashochdruckversorgungsleitung.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.17.14	Es bestehen keine Anforderungen an die Umweltprüfung.	Wird zur Kenntnis genommen.	
<b>A.18</b>	<b>ABWASSERZWECKVERBAND RIß - KLÄRANLAGE</b> (Schreiben vom 09.04.2014)		
A.18.1	Aufgrund der Planung ist mit einer erhöhten Abflussmenge zu rechnen (geschätzt 6 l/s, ES Tiefbauplanung). Zudem steht die restliche Fläche im Gebiet „Hauderboschen“ noch für eine weitere Bebauung zur Verfügung.  Es ist daher möglich, dass eine Anpassung der Schmutzfrachtsimulation erforderlich wird.	Dies wird berücksichtigt.  Die Abflussmenge wird im Zuge der weiteren Ausführungsplanung ermittelt. Die Planungen für das Wohngebiet stehen noch ganz am Anfang, weshalb belastbare Aussagen zu Abflussmengen erst zu einem späteren Zeitpunkt gemacht werden können.	
A.18.2	Keine Einwände gegen das geplante Vorhaben. Das Schmutzwasser aus dem Plangebiet wird direkt zur Kläranlage abgeleitet. Bei der späteren Umsetzung ist daher zu kontrollieren, dass keine Fehllanschlüsse oder Notüberläufe hergestellt wurden.	Dies wird berücksichtigt.  Dies wird bei der Erschließungsplanung berücksichtigt.	
<b>A.19</b>	<b>STADT BIBERACH - BAUVERWALTUNGSAMT</b> (Schreiben vom 31.03.2014)		
A.19.1	<b>Ziffer 1.5</b>  Die Planzeichen fehlen unter Ziffer 1.5.1, 1.5.2 und 1.5.3	Dies wird berücksichtigt.  Die genannten Ziffern beinhalten textliche Festsetzungen und bedürfen daher keiner Planzeichen.	
A.19.2	<b>Ziffer 1.6 Nebenanlagen</b>	Dies wird nicht berücksichtigt.	



**Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung**

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 17 von 21
	<p>Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO sollten nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig sein, da die Baugrenzen sehr großzügig festgesetzt sind.</p>	<p>Vor dem Hintergrund einer langfristigen und nachhaltigen Klinikplanung wird eine derartige Beschränkung der Zulässigkeit von Nebenanlagen nicht für sinnvoll und zielführend gehalten. Werbe- und Hinweisschilder, Stellplätze und technische Anlagen (z.B. Trafos) müssen bereits heute und auch langfristig den Anforderungen einer modernen Klinik entsprechend auch außerhalb der festgesetzten Baufelder möglich sein.</p>	
A.19.3	<p><b>Ziffer 1.10 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte</b> Die Geh-, Fahr- und Leitungsrechte sollten als Grunddienstbarkeit eingetragen sein und durch öffentlich-rechtliche Baulast gesichert werden. Für die Bereiche, auf denen gebaut wird, sollte eine Vereinigungsbaulast gemacht werden.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.  Die entsprechenden Eintragungen und Regelungen werden zwischen den Beteiligten (Stadt, Landkreis, Sana AG) vorgenommen.</p>	
A.19.4	<p><b>Ziffer 2.1 Werbeanlagen</b> Die Werbung sollte auf Eigenwerbung beschränkt werden. Eine Beschränkung der Anzahl der Fahnen sollte bedacht werden. Es ist zu überlegen, ob die Werbung auch in Anzahl und Größe näher bestimmt werden sollte. Durch die Formulierung „Werbeanlagen an Gebäuden sind zulässig...“ sind Werbungen an anderer Stelle nicht ausgeschlossen.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.  Im Bebauungsplan werden die Werbeanlagen für das SO2 (klinikaffine Nutzungen) konkret geregelt.  Für das SO1 (Klinikum) werden keine konkreten Beschränkungen zu Anzahl und Größe festgelegt, da die Werbeanlagen jeder Sana-Klinik individuell auf den Standort abgestimmt werden und zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht feststehen. Die Regelungen der Werbeanlagen zu Anzahl und Größe werden daher im städtebaulichen Vertrag getroffen.  Freistehende Werbetafeln und Schilder sind gemäß Werbekonzept der Sana AG insbesondere als Wegweiser notwendig und sollen nicht ausgeschlossen werden.</p>	
A.19.5	<p><b>Allgemein:</b> Für den Bereich der kleineren Baufläche ist keine Nutzungsschablone eingetragen.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.  Für das Plangebiet werden die Höhenfestsetzungen weiter ausdifferenziert. Außerdem wird das Sondergebiet in ein SO1 und SO2 unterteilt. Die Nutzungsschablonen werden entsprechend angepasst.</p>	
<b>A.20</b>	<p><b>STADT BIBERACH - LIEGENSCHAFTSAMT</b> (Schreiben vom 19.03.2014)</p>		
A.20.1	<p>Die Stellungnahme des Amtes für Liegenschaften und Wirtschaftsförderung vom 19.03.2014 ist aufgrund des in der Zwischenzeit weiterentwickelten Planentwurfes hinfällig und wurde wie folgt aktualisiert: Bei der Weiterentwicklung des Planentwurfes wurden vom Stadtplanungsamt das Amt für Liegenschaften und Wirtschaftsförderung, das Tiefbauamt, der Landkreis sowie die Sana Kliniken AG eng beteiligt. Hierbei ist folgendes Ergebnis entstanden: Die Kosten für die Ertüchtigung des Feldweges tragen anteilig der Landkreis und die Stadt Biberach. Die Herstellung und Kostenübernahme für den</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	

**Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung**

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 18 von 21
	<p>Geh- und Radweg werden von der Stadt Biberach als Verursacher und Eigentümer übernommen. Der Landkreis beteiligt sich anteilig mit einer Pauschalsumme an den Kosten. Da der Geh- und Radweg keine Erschließungsfunktion hat können die entstehenden Kosten nicht über einen Erschließungsbeitrag umgelegt werden.</p> <p>Der nördliche Einmündungstrichter ist Bestandteil des Sondergebietes. Die Kosten für den Ausbau sowie die Herstellung wird vom Landkreis übernommen. Die Verkehrssicherungspflichten sowie Unterhaltungspflichten obliegen somit dem Landkreis bzw. der Sana AG.</p> <p>Die geplanten Verkehrsflächen innerhalb des Sana-Geländes stellen private Erschließungsflächen dar, werden von Sana hergestellt und verbleiben im Eigentum von Sana. Eine Widmung nach Straßengesetz erfolgt nicht. Somit entsteht keine Beitragspflicht.</p> <p>Der Kreisverkehr soll als zweite Zufahrt zur Sana-Klinik sowie Erschließung des künftigen Wohnbaugebietes "Hauderboschen" dienen.</p>	<p>Eine Abstimmung bzgl. Beauftragung und Kostentragung für die betreffenden Maßnahmen muss zwischen Landkreis und Stadt Biberach noch erfolgen.</p>	
A.20.2	<b>Erschließungsbeitrag:</b>		
A.20.2.1	<p>Die Ertüchtigung des Feldweges wird zu 50 % von der Stadt und zu 50 % vom Landkreis getragen. Bei der Ertüchtigung handelt es sich nicht um beitragsfähige Kosten. Somit kann der städtische Anteil an der Ertüchtigung beitragsrechtlich nicht refinanziert werden.</p> <p>Beitragspflichten können in Abhängigkeit von künftigen Planungen nicht ausgeschlossen werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
A.20.2.2	<p>Der Geh- und Radweg entlang der Birkenharder Straße hat keine Erschließungsfunktion. Somit kann dieser Geh-Radweg beitragsrechtlich nicht abgerechnet werden. Die Kosten trägt somit die Stadt Biberach</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
A.20.2.3	<p>Nach dem derzeitigen Planungsstand handelt es sich bei der inneren Erschließung um eine private Erschließungsanlage. Somit entsteht keine Beitragspflicht.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
<b>A.21</b>	<b>STADTVERWALTUNG BIBERACH – EIGENBETRIEB STADTENTWÄSSERUNG</b> (Schreiben vom 08.04.2014)		
A.21.1	<b>Stadtentwässerung</b>		
A.21.1.1	<p>Das Schmutzwasser aus dem Sondergebiet ist an den bestehenden Schmutzwasseranschluss im Norden anzuschließen. Für das Schmutzwasser des Klinikums ist außerdem ein Messschacht vorzusehen.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Der geforderte Messschacht wird im Zuge der Erschließungsarbeiten hergestellt. Das entstehende Schmutzwasser im Plangebiet wird an den bestehenden Schmutzwasserkanal im Norden angeschlossen.</p>	

**Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung**

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 19 von 21
A.21.1.2	<p>Die Lage der Versickerungs- bzw. Retentionsflächen im Plangebiet muss mit der Stadtentwässerung abgestimmt werden. Es ist zu klären, in welcher Form sich Bäume auf der Retentionsfläche realisieren lassen.</p> <p>Der Ableitungstrasse für Regenwasser muss über Gemarkung Warthausen zum Wohngebiet Käppelesplatz geführt werden. Die Einverständnisse der betroffenen Grundstückseigentümer werden benötigt. Die Erschließung des Sondergebietes kann erst erfolgen, wenn die Regenwasserableitung gesichert ist.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Aufgrund der Bodenverhältnisse ist eine Versickerung von Niederschlagswasser nur bedingt möglich. Grundsätzlich wird die Rückhaltung von Niederschlagswasser im Plangebiet z.B. in Form von Dachbegrünung, Mulden etc. geprüft und ein Retentionskonzept erarbeitet. Hierbei wird der Eigenbetrieb Stadtentwässerung beteiligt.</p> <p>Die Planung der zentralen Rückhalte- und Versickerungsanlagen erfolgt durch die Stadt Biberach und läuft bereits. Die Gemeinde Warthausen wird in den Planungsprozess involviert. Die zeitliche Abfolge wird berücksichtigt.</p>	
A.21.2	<p>Sollten im Bereich des festgesetzten Leitungsrechts weitere Leitungsträger oder die Entwässerung des Klinikums Platzbedarf anmelden, muss das Leitungsrecht gegebenenfalls noch verbreitert werden.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Zum jetzigen Zeitpunkt beabsichtigen keine weiteren Leitungsträger die Verlegung von Leitungstrassen im festgesetzten Leitungsrecht. In diesem Bereich sollen nach derzeitigem Kenntnisstand lediglich die Entwässerungsleitungen, die zum Regenrückhaltebecken führen, liegen. Gleichwohl wird im Zuge einer flexiblen und nachhaltigen Planung das festgesetzte Leitungsrecht auf eine Breite von 3 m verbreitert. Die Planzeichnung wird entsprechend angepasst.</p>	
A.21.3	<p>Ein dezentrales Retentionskonzept für das Klinikum wird Seitens der Stadtentwässerung nicht gewünscht. Die innere abwassertechnische Erschließung ist mit der Stadtentwässerung vorab abzustimmen.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Ein dezentrales Retentionskonzept ist aufgrund der vorherrschenden Bodenverhältnisse nicht bzw. nur bedingt möglich. Zur Sicherstellung des nach DIN 1986 zu berücksichtigenden Abflussbeiwertes von 0,3 wird u.a. die Begrünung von Dächern festgesetzt. Diese Maßnahme wirkt sich gleichzeitig positiv auf die landschaftliche Einbindung aus und übernimmt auch ökologische Funktionen.</p>	
A.21.3.1	<p>Eine abschließende Stellungnahme kann erst nach Vorlage der Entwässerungsplanung und dem Benehmen und der wasserrechtlichen Erlaubnis durch das Wasserwirtschaftsamtes abgegeben werden.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Die Entwässerungsplanung wird im Rahmen des Entwässerungsgesuchs rechtzeitig zur Abstimmung und Prüfung vorgelegt werden.</p>	
A.21.4	<p><b>Abwasserbeiträge</b></p> <p>Nach der derzeitigen Planung entstehen Abwasserbeiträge in Höhe von 9 €/m<sup>2</sup> bebaubarer Grundstücksfläche. Diese Beiträge sollten zusammen mit dem Grundstücksverkauf abgelöst werden.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Die entsprechenden Abstimmungen und Regelungen zwischen der Stadt und dem Landkreis bzw. der Sana AG werden vorgenommen.</p>	
A.21.5	<p><b>Straßenbau</b></p>		
A.21.5.1	<p>Die Zufahrt zum Klinikgelände sollte komplett durch den Klinikbetreiber hergestellt und unterhalten/betrieben werden. Die Darstellung als öffentliche Verkehrsfläche ist in eine private Verkehrsfläche umzuwandeln. Da die Zufahrt nicht im Geltungsbereich der Ortsdurchfahrt Biberach und angrenzendem Verknüpfungsbereich der L 273 liegt, ist grundsätzlich</p>	<p>Dies wird teilweise berücksichtigt.</p> <p>Die Herstellung der Zufahrt zum Klinikgelände und die Kosten hierfür werden vom Landkreis übernommen. Die Unterhaltung erfolgt durch den Landkreis.</p> <p>Die Kosten für den Kreisverkehr werden zu gleichen Teilen von der Stadt Biberach und dem Landkreis getra-</p>	

**Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung**

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 20 von 21
	das RP Tübingen- Außenstelle Ehingen zuständig.	gen.  Beide Zufahrten werden zukünftig innerhalb des Geltungsbereichs der Ortsdurchfahrt Biberach liegen. Gleichwohl wird die Planung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens und der Herstellung des Straßenausbaus mit dem Regierungspräsidium abgestimmt, da die Verlegung des Ortsschildes erst mit Fertigstellung der Sanaklinik erfolgen wird.	
A.21.5.2	Die F4- Flächen sind gegenüber der derzeitigen Ausweisung als Verkehrsgrün in reine Grünflächen umzuwandeln. Nach Möglichkeit sollte der verbleibende 2,00m breite Grünstreifen an der Grundstücksgrenze entfallen und in die große Grünfläche integriert werden. Falls die Ortsdurchfahrt verschoben werden sollte, ist die Breite des Geh- und Radwegs von 2 m nicht ausreichend. Dann sind die Breitenvorgaben für innerörtliche Geh- und Radwege anzuwenden. Analog zur Zufahrt, ist das RP Tübingen- Außenstelle Ehingen auch bei der Grünfläche, gemeinsamen Geh- und Radweg und geplanten Querungshilfe zu beteiligen.	Dies wird teilweise berücksichtigt.  Zwischenzeitlich wird von der zeichnerischen Festsetzung dieser Grünfläche abgesehen, um in der Aufteilung der Verkehrsflächen ausreichend Flexibilität einzuräumen. Aus den gleichen Gründen wird auch der Geh- und Radweg nicht explizit festgesetzt. Die derzeitige Planung von Straße, Geh- und Radweg sowie Grünstreifen ist dem Freiflächengestaltungsplan zu entnehmen. Im Bebauungsplan wurden diese Planungen als unverbindliche Darstellungen übernommen.	
A.21.5.3	Es ist zwingend eine leistungsfähige Ersatzzufahrt erforderlich.	Dies wird berücksichtigt.  Für einen reibungslosen Klinikablauf ist eine Ersatzzufahrt unbedingt erforderlich. Als zweite Zufahrt ist der Kreisverkehr im Süden des Plangebiets vorgesehen. Die Klinik verfügt daher über zwei unabhängige Zufahrten.	
<p><b>A.22 STADT BIBERACH - ORDUNGSAMT</b> (Schreiben vom 04.04.2014)</p>			
A.22.1	Das Regierungspräsidium stimmt der Versetzung der Ortstafel unter folgenden Voraussetzungen zu: die Ortstafel soll vor der Einmündung der Zufahrt bzw. auf Höhe des ersten Gebäudes und damit dem tatsächlichen Beginn der Bebauung liegen. Die Ortstafel kann frühestens nach Fertigstellung der Klinik versetzt werden.	Dies wird berücksichtigt.  Die Ortstafel wird nach Fertigstellung der Klinik nördlich der Hauptzufahrt zur Klinik versetzt.	
A.22.2	Durch die Sana Kreisklinik, dem Wohngebiet „Hochvogelstraße“ und der Neuausweisung eines weiteren Baugebietes südlich der Klinik werden die Birkenharder Straße und auch die Geh- und Radwege stärker frequentiert. Es sollten daher Querungshilfen bei der Sana Klinik und auf Höhe Hochvogelstraße eingerichtet werden. Der ÖPNV wird das Klinik Areal künftig mit der Linie 2 andienen. Die Haltestellen sollten barrierefrei gebaut werden.	Dies wird berücksichtigt.  Dies wird im Rahmen der Freiraum- und Erschließungsplanung berücksichtigt.	

**B KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE**

<b>B.1</b>	<p><b>REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN – LANDESBETRIEB GEWÄSSER</b> (Schreiben vom 18.03.2014)</p>
------------	--

**Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung**

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 21 von 21
	Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig.	Dies wird berücksichtigt.	
<b>B.2</b>	<b>REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN – RAUMORDNUNG</b> (Schreiben vom 03.04.2014)		
<b>B.3</b>	<b>HANDWERKSKAMMER ULM</b> (Schreiben vom 04.04.2014)		
<b>B.4</b>	<b>INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER ULM</b> (Schreiben vom 03.04.2014)		
<b>B.5</b>	<b>STADT BIBERACH - BAUBETRIEBSAMT</b> (Schreiben vom 17.03.2014)		
<b>B.6</b>	<b>REGIONALVERBAND DONAU-ILLER</b> (Schreiben vom 09.04.2014)		
<b>B.7</b>	<b>GEMEINDE WARTHAUSEN</b> (Schreiben vom 22.04.2014)		

**C PRIVATE STELLUNGNAHMEN VON BÜRGERINNEN UND BÜRGERN**

<b>C.1</b>	<b>ROBERT WEBER, BIRKENHARDER STR. 85, BIBERACH</b> (Schreiben vom 28.03.2014)		
C.1.1	Die sich in unmittelbarer Nähe befindliche Hofstelle muss sich in Zukunft weiterentwickeln können.	Dies wird berücksichtigt.  Eine Weiterentwicklung des privilegierten Aussiedlerhofes ist nicht ausgeschlossen. Die potentiellen Erweiterungsabsichten dürfen keine schalltechnischen Konflikte mit der schützenswerten Kliniknutzung hervorrufen. Nach gutachterlicher Prüfung ist festzustellen, dass aufgrund des großzügigen Abstands zwischen dem Hof und der Klinik jedoch keine relevanten schalltechnischen Einschränkungen zu erwarten sind.	
C.1.2	Des Weiteren geben wir zu bedenken, dass auf den Feldern auch gelegentlich bei Nacht sowie an Sonn- und Feiertagen gearbeitet wird. Es wird auch Wirtschaftsdünger auf die Felder ausgebracht, so kann es zu einer vorübergehenden Geruchsbelästigung kommen. Dies muss auch nach dem Bau des Krankenhauses weiterhin möglich sein.	Dies wird berücksichtigt.  Bei dem Dünger handelt es sich nach Aussagen des Einwenders um Rinder- und Biogasgülle, die mittels Schleppschläuchen bodennah ausgebracht wird. Teilweise passiert dies in Kombination mit einem Injektor, der die Gülle direkt einarbeitet. Andernfalls muss die Gülle in einem 2. Arbeitsgang nach 3 Stunden in den Boden eingearbeitet werden.  Aufgrund der Bodennähe ist eine emissionsarme Ausbringung des Düngers gegeben. Erhebliche Konflikte mit der Kliniknutzung sind nicht zu erwarten.	